

## **Hinweise zur Vermeidung der Verbreitung von Geflügelpest:**

In der Vergangenheit hat sich wiederholt gezeigt, dass hochpathogene Influenzaviren extrem leicht und schnell verbreitet werden und somit hohe wirtschaftliche Schäden entstehen. Diese Tatsache unterstreicht die Bedeutung von Biosicherheitsmaßnahmen für Tierhaltungen nachdrücklich. Hierunter werden alle Vorsichtsmaßnahmen verstanden, die einerseits den Eintrag gefährlicher Tierseuchenerreger aus der Umwelt erschweren und andererseits eine Weiterverbreitung aus bereits infizierten Betrieben unterbinden sollen.

### **Konkret sind hierunter folgende Maßnahmen zu verstehen:**

In Freilandhaltungen dürfen die Tiere nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden und nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann ist für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.

Für zur Ein-oder Ausstellung beauftragte Personen hat der Geflügelhalter gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung bereitzuhalten und sicherzustellen, dass diese angelegt und nach dem Ablegen gereinigt und desinfiziert oder unschädlich beseitigt wird.

### **Ergänzende Hinweise für große Bestände:**

Werden in einem Geflügelbestand mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten, so hat der Tierhalter sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jeder Ein- und Ausstellung von Geflügel die hierbei genutzten Gerätschaften, und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstellung die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss des Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

- eine ordnungsgemäße Schädner-Bekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

### **Richtwerte zur Seuchenerkennung:**

Um einen möglichen Eintrag des Virus schnell zu erkennen bzw. ausschließen zu können, gilt für alle Geflügelhaltungen, dass beim Auftreten von erhöhten Sterberaten innerhalb von 24 Stunden (ab drei Tiere, bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren, oder mehr als 2 % der Tiere, ab einer Bestandsgröße von 100 Tieren) und erheblichen Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, ein Tierarzt hinzuzuziehen und das Vorliegen der Geflügelpest abzuklären ist. Bei Wassergeflügel gilt dies ab einer dreifach erhöhten Sterberate bzw. einer Abnahme der Legeleistung bzw. Tageszunahme um mehr als 5%.

### **Vorgehen bei Seuchenverdacht:**

Wenn Sie den Verdacht haben, dass in Ihrem Bestand Geflügelpest aufgetreten sein könnte, ziehen Sie in jedem Fall nicht nur einen Tierarzt, sondern auch das Veterinäramt hinzu. Dann wird entschieden, ob Proben genommen und zur Untersuchung auf Geflügelpest ins Landesuntersuchungsamt verbracht werden. Aufgrund der schnellen Ausbreitung von Aviärer Influenza und der dementsprechend raschen Handlungsnotwendigkeit werden die für die Bekämpfung der Klassischen Geflügelpest erforderlichen Informationen und Maßnahmen im Tierseuchenbekämpfungshandbuch vorgehalten. In dieser internetbasierten Informationssammlung werden den zuständigen Veterinärbehörden (Kreisverwaltungen, Landesuntersuchungsamt und Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten) beispielsweise Organigramme, Verfahrensabläufe, Berichtsmuster und Musterbescheide zur Verfügung gestellt.